

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

<b>Federführender Fachbereich</b> <b>Planung</b>	<b>Drucksachen-Nr.</b> <b>180/2005</b>	
<b>Beschlussvorlage</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Planungsausschuss</b>	<b>21.04.2005</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung 4212 - Oberasselborn -  
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

**Nr. 4212 – Oberasselborn -**

ist gem. § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

### **Sachdarstellung / Begründung:**

Das Problem der Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich „Oberasselborn“, das auf einen Bürgerantrag (Tillmann) zurückgeht, war wiederholt Gegenstand der Beratung im Planungsausschuss, zuletzt am 01.04.2004 mit dem Beschluss zur Aufstellung der Satzung.

Das Hauptproblem war bisher die Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung. Die Inaussichtstellung der Aufhebung erfolgte nunmehr mit Verfügung vom 17.02.2005.

Das Verfahren zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist in §13 BauGB geregelt. Danach kann die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit auch durch Aushang des Satzungsentwurfs gem. § 3 Abs.2 BauGB erfolgen. Es wird vorgeschlagen, dieses Verfahren zu wählen, weil der Kreis der Betroffenen nicht eingegrenzt werden kann.

Der Antragsteller (Tillmann) hat eine Umweltprüfung als Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischem Begleitplan vorgelegt. Das Gutachten bezieht sich auf die beantragten 2 Wohnhäuser und ist den Fraktionen zugegangen. Als Ausgleich des Eingriffs wird die Anlage einer Obstwiese bzw. alternativ die Zahlung von Ersatzgeld mit Zweckbindung (15000€, s. Gutachten S.20) vorgeschlagen. Da bei Zahlung des Ersatzgeldes der Verwendungszweck seitens der Stadt bestimmt und die Maßnahme ggf. mit eigenen Mitteln ergänzt werden kann, wird vorgeschlagen, diese Alternative zu wählen.

Aufgrund der Neufassung des BauGB bedarf die Satzung nicht mehr der Genehmigung durch die Bez.-Reg.

Eine Kopie des Satzungsbereiches und die Begründung sind beigefügt.

Begründung zur

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung**

**Nr. 4212 – Oberasselborn -**

**gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 Baugesetzbuch**

Ausgelöst durch einen Bürgerantrag wird die Abgrenzung der Ansiedlung „Oberasselborn“ (Klarstellungsteil) einschl. einer Ergänzungsfläche (Ergänzungsteil) gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 Baugesetzbuch festgelegt.

Die Ergänzungsfläche korrespondiert mit der bereits bestehenden Bebauung auf den gegenüberliegenden Grundstücken Oberasselborn 10 und 12.

Der Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft auf den Ergänzungsflächen soll durch Zahlung von Ersatzgeld erfolgen.

Vor Erteilung von Baugenehmigungen ist die Erschließung, insbesondere die Entwässerung sicher zu stellen.

Aufgestellt:  
Bergisch Gladbach, 19.04.2005

Schmickler  
Stadtbaurat

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	